

## XII. Abschnitt.

### A. Kommunal-Verwaltungen.

#### § 118.

Sämmtliche Vermögens-Verwaltungen im Parochialbezirke sind zwar zur Zeit in pflichtgetreuen Händen rechtschaffener, wohlgefessener und erfahrener Männer, und die Gemeinderechnungen werden alljährlich verhältnißmäßig zeitig abgelegt, resp. erst im versammelten Gemeinderathe im Allgemeinen durchgegangen und vorläufig geprüft, dann durch deputirte Mitglieder einer speziellen Prüfung unterworfen, und dann zu jedes Gemeindemitgliedes Einsichtnahme und etwaiger Monitur öffentlich ausgelegt; allein gegen die Rechnungen selbst sind doch einige allgemeine Erinnerungen von uns zu erheben. Einmal gewähren dieselben zu wenig Uebersichtlichkeit, da sie nicht in besondere Abschnitte (Kapitel) zerfallen, und sodann werden zumeist in die Rechnungsbelege verschiedenartige Posten aufgenommen, so daß z. B. in Schmiederechnungen Arbeiten für den Straßenbau, für die Gemeinde- oder resp. Spritzen-Häuser, für Brunnenreparaturen u. gleichzeitig aufgenommen sich befinden. Beide Mängel erschweren das Rechnungsprüfungswork außerordentlich, da doch bei diesem auch auf die vorjährige Rechnung jedesmal zurückzugehen ist, sie erschweren aber auch dem Rechnungsführer selbst und dessen etwaigem Geschäftsnachfolger die Anlegung u. der folgenden Rechnungen; abgesehen noch davon, daß sich nicht leicht übersehen läßt, wie viel — an Ausgabe sowohl, als an Einnahme — auf die eine oder die andere Branche kommt. Diese Uebelstände scheinen dadurch hervorgerufen worden zu sein, daß der intelligentere Nachfolger sich an das Rechnungsschema des minder rechnungs u. fähigen Vorgängers gebunden erachtet hat.

Nächstdem gebricht es noch an der, bei allen städtischen Kommunverwaltungen, und in den meisten der größeren ländlichen dergleichen, üblichen Einrichtung, für die Einnahmen und Ausgaben des nächstfolgenden Jahres (noch vor Ablauf des kurrenten Rechnungsjahres) einen Voranschlag (Haushaltsetat) zu berathen und festzustellen, welches auch in unseren Gemeinden den Vortheil haben würde, daß man im Voraus den annähernden Verwaltungsbedarf des künftigen Jahres kennen lernte, und danach würde bemessen können, ob man Anlagen, nach welcher Höhe und zu welcher passenden Zeit dieselben auszuschreiben haben würde.

Nach obigen beiden Seiten hin und zu thunlichster Berücksichtigung hat es daher der Verfasser unternommen, in § 124 f. ein Rechnungsschema, worauf zugleich, da es einen 10jährigen Durchschnitt umfaßt, Voranschläge zu begründen sein würden, aufzustellen; für K. speziell deshalb, weil die Verwaltung in letzterem die umfangreichste in sämmtlichen Parochialortschaften ist. Noch mag dabei an-gemerkt werden, daß gerade dieser Abschnitt, bei obbemängelten Rechnungsunterlagen (wie der Rechnungsmann auch ohne diese Andeutung herausfühlen würde), der mühsamste und zeitraubendste unter allen bisher bearbeiteten gewesen ist.